

## Verleihungsrichtlinien



### Preis für Bürgermut der Landeshauptstadt Wiesbaden

(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. XXXX vom XX.XX.2025)

#### § 1

#### Name, Zweck und Verleihungsmodalitäten

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden verleiht einen „Preis für Bürgermut“. Mit diesem Preis können lebende Personen, Institutionen oder Vereinigungen aus Wiesbaden geehrt werden, die sich in besonders engagierter Weise für andere eingesetzt haben. Der Preis ist mit einem Preisgeld in Höhe von 2.500 Euro dotiert und teilbar.
- (2) Der Preis kann an lebende Personen, Institutionen und Vereinigungen verliehen werden, die besonderen Bürgermut gezeigt haben. Das Nähere ergibt sich aus § 4.
- (3) Der Preis kann alle 2 Jahre vergeben werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Verleihung des Preises kann gemeinsam mit der Verleihung des „Ludwig-Beck-Preises für Zivilcourage“ im Rahmen einer Feierstunde durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erfolgen.

#### § 2

#### Auswahlgremium der Preisvergabe

- (1) Das Auswahlgremium besteht aus 18 Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus:
  - a) Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden,
  - b) Stadtverordnetenvorsteherin / Stadtverordnetenvorsteher,
  - c) der/dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses für Bürgerbeteiligung der Landeshauptstadt Wiesbaden,
  - d) Vereins Wiesbadener Hilfe e. V., Opfer- und Zeugenberatung,
  - e) Deutschen Gewerkschaftsbundes,
  - f) Polizeipräsidiums Westhessen in Wiesbaden,
  - g) Evangelischen Dekanats,
  - h) Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in Wiesbaden,
  - i) Gesellschaft „Bürger und Polizei e. V. Wiesbaden“,
  - j) Jüdischen Gemeinde,
  - k) Stadtschülerrats Wiesbaden,
  - l) Diltheyschule Wiesbaden,
  - m) Ausländerbeirats der Landeshauptstadt Wiesbaden,
  - n) Frauenbeauftragten der Landeshauptstadt Wiesbaden,
  - o) Bürgerreferats der Landeshauptstadt Wiesbaden,
  - p) Jugendparlaments der Landeshauptstadt Wiesbaden,
  - q) Wiesbadener Presse,
  - r) Seniorenbeirats der Landeshauptstadt Wiesbaden.
- (2) Die Vertreterin / der Vertreter zu Absatz 1 Buchstabe d) bis r) wird von der jeweiligen Institution benannt.

- (3) Die Geschäftsführung für das Auswahlgremium sowie die Gesprächsleitung der Sitzungen werden durch die Landeshauptstadt Wiesbaden wahrgenommen.
- (4) Die Tätigkeit des Auswahlgremiums ist ehrenamtlich.

### § 3

#### **Aufgaben, Zusammentritt und Beschlussfassung des Auswahlgremiums**

- (1) Aufgabe des Auswahlgremiums ist es, eingereichte Vorschläge zu prüfen und nach eingehender Erörterung eine/n Preisträger/in oder mehrere Preisträger/innen auszuwählen.
- (2) Das Auswahlgremium tritt aus Anlass der Preisermittlung zusammen. Zu der Sitzung hat die Geschäftsführung (§2 Abs. 3) vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (3) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

### § 4

#### **Verleihungsvoraussetzungen**

- (1) Preiswürdige Handlungen, durch die man sich mit besonderem Bürgermut eingesetzt hat, sind insbesondere:
  - a) Mutiges Einstehen für Mitmenschen, die in der Öffentlichkeit oder am Arbeitsplatz grob ungerecht behandelt oder schwer benachteiligt werden bzw. wurden,
  - b) Hilfe für Überfallene bzw. Opferbeistand unter Inkaufnahme erheblicher Gefahren für die eigene Person,
  - c) Beherzter Einsatz zur Beilegung gefährlicher Auseinandersetzungen, insbesondere bei gewaltsamer Aggression,
  - d) Unterstützung gegen sexuelle Übergriffe in Wort oder Tat in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz,
  - e) Unterstützung gegen Angriffe, die von Ausländerfeindlichkeit oder Rassismus motiviert sind bzw. waren,
  - f) Lebensrettung außerhalb professioneller Verpflichtung unter erheblicher Gefahr für das eigene Leben, die eigene Gesundheit oder eigene Sachwerte.
- (2) Der „Preis für Bürgermut“ wird an Personen, Institutionen oder Vereinigungen verliehen, die sich durch preiswürdige Handlungen nach Absatz 1 verdient gemacht haben.

## **§ 5** **Vorschlagsrecht, Ausschluss**

- (1) a) Vorschlagsberechtigt sind Privatpersonen, Personenvereinigungen, Parteien, Vereine und Verbände. Es ist nicht möglich, sich selbst vorzuschlagen.
- b) Schriftliche Vorschläge mit eingehender Begründung (ggf. mit Angaben zu Zeugen) sind spätestens bis zum 31. März des Jahres, in dem keine Preisverleihung erfolgt, an die Geschäftsführung des Auswahlgremiums zu richten.
- c) Die preiswürdige Handlung (§ 4) soll in zeitlicher Nähe zur Einreichung des Vorschlags stehen.

## **§ 6** **Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 in Kraft. Die bisherigen Verleihungsrichtlinien verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ihre Gültigkeit.

Wiesbaden,

Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister